# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2131/69 DER KOMMISSION

## vom 28. Oktober 1969

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 35,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über die Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der belgischen, der deutschen, der französischen und der niederländischen Interventionsstelle (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/69 (4), führen die genannten Interventionsstellen für bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen Magermilchpulver ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Diese Ausschreibung erfolgt, soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 nichts Abweichendes bestimmt, entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/69. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 sieht vor, daß für jeden der in Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Verwendungszwecke auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt wird.

Um einen schnelleren Absatz der Bestände an Magermilchpulver zu gewährleisten, das bereits vor dem 29. Juli 1968 eingelagert wurde, ist es angebracht, künftig für Magermilchpulver nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und für Magermilchpulver nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 einen verschiedenen Mindestverkaufspreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt :

„(4) Außer den in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 genannten Angaben enthält das Angebot die Angabe, ob es in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) oder in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genanntes Magermilchpulver betrifft."

*Artikel 2*

In die Verordnung (EWG) Nr. 1286/69 wird folgender Artikel 4a eingefügt :

*„Artikel 4a*

Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 wird auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für jeden Verwendungszweck sowohl für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genanntes Magermilchpulver als auch für in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genanntes Magermilchpulver ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben."

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 265 vom 23. 10. 1969, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1969 in Kraft und wird auf die Einzelausschreibungen angewandt, für die die Fristen zur Einreichung von Angeboten vom 4. November 1969 an enden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY